



GESTALTEN > DIGITALISIERUNG > PILOTVERSUCH „DIGITALE SCHULE DER ZUKUNFT“

# Beschaffung der mobilen Endgeräte

Stand: 24.04.2024



→ [www.km.bayern.de / gestalten / digitalisierung / digitale-schule-der-zukunft / beschaffung-der-mobilen-endgeraete](http://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/digitale-schule-der-zukunft/beschaffung-der-mobilen-endgeraete)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Beschaffung der mobilen Endgeräte</b> .....	3
<b>Grundsätzliche Fragen</b> .....	4
<b>Fragen zur Beschaffung der Geräte</b> .....	5
<b>Fragen zur Förderung</b> .....	7
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	8
<b>Organisation des Beschaffungsprozesses</b> .....	8
Unterstützung bei der Beschaffung .....	8
Schritte des Beschaffungsprozesses .....	9
<b>Materialien</b> .....	11
<b>Antragstellung</b> .....	12
Förderantrag .....	12
Erklärvideo zur Antragstellung .....	13
Auf einen Blick .....	14
Im Detail .....	14
Die wichtigsten Fragen im Überblick .....	16
Weiterführende Informationen .....	19

# Beschaffung der mobilen Endgeräte



Erprobung pädagogisch-didaktischer Konzepte im Rahmen der 1:1-Ausstattung ©mickyso - stock.adobe.com

Im Rahmen des Pilotversuchs „Digitale Schule der Zukunft“ soll mit der Zielsetzung der Umsetzung pädagogisch-didaktischer Konzepte die Ausstattung ausgewählter Jahrgangsstufen mit mobilen Endgeräten erprobt werden.

Die Tablets, Notebooks oder Convertibles werden von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern erworben und befinden sich in deren Eigentum.

Bei der Finanzierung werden die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler mit staatlichen Zuschüssen unterstützt.

Die Geräte werden als nicht lernmittelfreie Lernmittel für schulische Zwecke genutzt. Da es sich um Privatgeräte handelt, können sie aber auch zuhause für private Zwecke verwendet werden.

Die Schulen können technische Mindestkriterien für die Geräte festlegen und die Erziehungsberechtigten bei der Gerätebeschaffung unterstützen.

Die Inanspruchnahme des Angebots der staatlich bezuschussten Eigenbeschaffung durch die Erziehungsberechtigten ist freiwillig.

Die Beschaffung der Geräte wird in einer [Bekanntmachung des Kultusministeriums](#)

geregelt.

## Grundsätzliche Fragen

### Welche Schülerinnen und Schüler der Pilotschulen können sich an der 1:1-Ausstattung beteiligen?

Im Rahmen des Pilotversuchs soll mit der Zielsetzung der Umsetzung pädagogisch-didaktischer Konzepte die Ausstattung ausgewählter Jahrgangsstufen mit mobilen Endgeräten erprobt werden. Die Pilotschulen bestimmen auf Basis pädagogischer Überlegungen und des schuleigenen Medienkonzepts bis zu zwei Jahrgangsstufen, in denen die 1:1-Ausstattung implementiert und erprobt werden soll. Im Bereich der Förder-, Mittel-, Wirtschafts- und Realschulen können die Pilotschulen aus den Jahrgangsstufen 5 bis 8, im Bereich der Gymnasien aus den Jahrgangsstufen 5 bis 10 wählen.

### Wem gehören die mobilen Endgeräte?

Die Tablets oder Laptops werden als nicht lernmittelfreie Lernmittel im Sinne des [Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes](#) von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern beschafft und sind somit Privatgeräte. Die Geräte können daher von den Schülerinnen und Schülern sowohl zu schulischen wie auch zu privaten Zwecken genutzt werden.

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in beträchtlichem Umfang mit einer staatlichen Zuwendung beim Kauf der Geräte unterstützt. Hierfür stehen für den Pilotversuch Haushaltsmittel in Höhe von 16 Mio. Euro zur Verfügung.

### Was passiert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schule verlässt?

Hat die Schülerin oder der Schüler die Schule zum Zeitpunkt der Antragsprüfung bereits verlassen, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht förderberechtigt, auch wenn das Gerät bereits bestellt und geliefert wurde.

Wenn die Schülerin bzw. der Schüler die Schule nach Erhalt der Förderung verlässt, darf sie bzw. er das Gerät behalten. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler müssen die Förderung nicht zurückbezahlen. Eine erneute Förderung

derselben Schülerin oder desselben Schülers ist ausgeschlossen.

### **Müssen die Erziehungsberechtigten ein mobiles Endgerät erwerben?**

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus verfolgt im Rahmen des Pilotversuchs das Ziel, dass ganze Jahrgangsstufen mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden. Die Förderung der Beschaffung eines mobilen Endgeräts ist gleichwohl ein Angebot. Ob die Erziehungsberechtigten davon Gebrauch machen, steht ihnen frei.

Nehmen Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler das Angebot nicht an, stellen die Schulen nach Möglichkeit mobile Endgeräte aus dem Leihgerätepool der Schule.

Für Schülerinnen und Schüler aus finanziell unterstützungsbedürftigen Familien stehen verschiedene Lösungen zur passgenauen Auswahl vor Ort zur Verfügung, die im Rahmen des Pilotversuchs erprobt werden können, z. B. Ratenzahlungsmodelle, die Kombination der Förderung mit SGB-II-Leistungen oder der Rückgriff auf den Leihgeräte-Pool der Schule.

### **Dürfen die Geräte ausschließlich für schulische Zwecke verwendet werden?**

Die mobilen Endgeräte können auch für private Zwecke genutzt werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass dies nicht den Gebrauch für die Schule beeinträchtigt.

## Fragen zur Beschaffung der Geräte

### **Welche Geräte werden gefördert?**

Gefördert wird die Beschaffung von mobilen Endgeräten (Laptops/Notebooks, Tablets oder Convertibles) einschließlich der von den Schulen verbindlich vorgegebenen Ausstattungskomponenten (z. B. Eingabestift, Tastatur), die im Förderzeitraum beschafft wurden. Beginn und Ende des Förderzeitraums werden in einer kultusministeriellen Bekanntmachung festgelegt.

Nicht gefördert werden Mobilfunktelefone und Smartphones.

## Welche Anforderungen bestehen an die geförderten Geräte?

Die Schulen müssen sich darauf verlassen können, dass mit den mobilen Endgeräten auch effektiv im Unterricht gearbeitet werden kann. Welche Geräte hierfür technisch geeignet sind, hängt von der konkreten technischen Situation und den pädagogisch-didaktischen Zielsetzungen an der jeweiligen Schule ab.

Beispielsweise darf der Bildschirm eines Tablets nicht zu klein sein, damit auch längeres Arbeiten lernförderlich und ergonomisch möglich ist. Auch müssen die Geräte zur bereits bestehenden IT-Infrastruktur der Schule passen. Nur so ist etwa gewährleistet, dass Inhalte der Schülergeräte schnell und einfach auf der digitalen Tafel im Klassenzimmer präsentiert werden können.

Die Pilotschulen können daher technische Mindestkriterien vorgeben. Diese können sich zum Beispiel auf die Displaygröße, das Betriebssystem sowie verschiedene Ausstattungskomponenten (z. B. Eingabestift, Tablet-Tastatur) beziehen. Förderfähig sind Geräte, die diese Mindestkriterien erfüllen.

Die technischen Mindestkriterien werden vorab in geeigneter Weise mit der Schulfamilie und dem Sachaufwandsträger abgestimmt.

Zur Festlegung der technischen Mindestkriterien wird von Seiten des Staatsministeriums Unterstützungsmaterial bereitgestellt.

## Wie können die Pilotschulen den Beschaffungsprozess unterstützen?

Im Rahmen des Pilotversuchs erproben die Schulen den Beschaffungs- und Onboarding-Prozess der mobilen Schülergeräte. Die Schulen haben hierbei einen gewissen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum.

Die Schulen sollen die Erziehungsberechtigten beim Beschaffungsvorgang unterstützen, etwa indem sie die Erziehungsberechtigten umfassend, z. B. im Rahmen von digitalen Elterninformationen, über die Teilnahme am Pilotversuch und das Beschaffungsmodell informieren. Dabei werden die Erziehungsberechtigten u. a. auch über den Angebotscharakter und die Freiwilligkeit informiert.

## Was passiert, wenn ein Gerät verloren geht oder beschädigt wird?

Da es sich bei den im Pilotversuch beschafften Geräte um Privatgeräte handelt, wird von Seiten der Schule, des Schulaufwandsträgers oder des Staatsministeriums keine Haftung bei Verlust oder Zerstörung des Geräts übernommen. Eine erneute Förderung derselben Schülerin oder desselben Schülers ist ausgeschlossen.

# Fragen zur Förderung

## In welcher Höhe werden die mobilen Endgeräte gefördert?

Die Höhe des maximalen Förderbetrags beträgt 300 Euro.

## Wie können Erziehungsberechtigte unterstützt werden, denen es nicht möglich ist, den Elternanteil zu übernehmen?

Für Schülerinnen und Schüler aus finanziell unterstützungsbedürftigen Familien stehen verschiedene Lösungen zur passgenauen Auswahl vor Ort zur Verfügung, die im Rahmen des Pilotversuchs erprobt werden können, z. B. Ratenzahlungsmodelle, die Kombination der Förderung mit SGB-II-Leistungen, anderen Förderungen (z. B. Förderverein der Schule) oder der Rückgriff auf den Leihgeräte-Pool der Schule.

## Kann ein Förderverein die Erziehungsberechtigten bei der Finanzierung der Geräte unterstützen?

Es ist nicht förderschädlich, wenn ein Förderverein Erziehungsberechtigte bei der Finanzierung der Geräte unterstützt. Wichtig ist lediglich, dass die Geräte zum Eigentum und auf Rechnung der Erziehungsberechtigten beschafft werden.

Bei der Online-Beantragung des staatlichen Zuschusses ist es den antragstellenden Erziehungsberechtigten möglich, direkt die Kontonummer des Fördervereins anzugeben.

## Ist auch eine Ratenzahlung förderfähig?

Den Erziehungsberechtigten steht es frei, mit dem Händler ein Ratenzahlungsmodell zu vereinbaren. Die Kosten für die Ratenzahlungen können ebenfalls gefördert werden. Auch hier wird der Förderbetrag im Ganzen ausbezahlt und orientiert sich somit nicht am Zahlungsplan für die vereinbarten Raten. Es muss bei Antragsstellung mindestens der Betrag des Zuschusses gezahlt worden sein. Hier kann durch eine Sofort-Zahlung in Höhe dieses Betrags beim Gerätekauf oder durch eine Sonderzahlung vor dem Tag der Antragsstellung gewährleistet werden, dass der Förderhöchstbetrag beantragt werden kann. Auch eine Unterstützung durch den Förderverein in diesem Zusammenhang ist denkbar. Zu beachten ist, dass die entsprechenden Verträge jedoch nicht bereits vor dem Bewilligungszeitraum

geschlossen worden sind.

Viele Anbieter bedienen sich bei Ratenzahlungen eines Finanzpartners („Drittfinanzierer“), z. B. einer Bank, die auf Kreditbasis für den Kunden den Kaufpreis in voller Höhe entrichtet. Der Kunde zahlt dann die Raten an den Drittfinanzierer. Sofern eine Ratenzahlung mittels Drittfinanzierung vereinbart wurde, ist keine Mindestanzahlung erforderlich, da der Käufer den Kaufpreis bereits vollständig beim Händler entrichtet hat und dem Finanzinstitut den entsprechenden Betrag schuldet. Die Förderung kann sofort in voller Höhe beantragt werden.

#### Wird auch Leasing bezuschusst?

Leasing wird nicht bezuschusst.

#### Welcher Förderzeitraum ist bei der Beschaffung der Geräte einzuhalten?

Um eine Förderung zu erhalten, muss das Gerät in einem bestimmten Zeitraum gekauft werden. Dieser erstreckt sich vom 7. Juni 2023 bis 23. Februar 2024. Für Geräte, die davor oder danach gekauft wurden, kann grundsätzlich keine Förderung beantragt werden.

---

## Weiterführende Informationen

# Organisation des Beschaffungsprozesses

## Wie können die Schulen bei der Beschaffung unterstützt werden?



Die Schulen sollen beim Beschaffungsvorgang unterstützen, etwa indem sie die Erziehungsberechtigten auf entsprechende Angebote hinweisen und die Erziehungsberechtigten umfassend über die Teilnahme am Pilotversuch und das Beschaffungsmodell informieren.

## Die Schritte des Beschaffungsprozesses im Detail

### 1. Auswahl der Jahrgangsstufen

Auf Basis pädagogischer Überlegungen und des schuleigenen Medienkonzepts bestimmen die Pilotschulen bis zu zwei Jahrgangsstufen, in denen die 1:1-Ausstattung im Schuljahr 2022/2023 und 2023/2024 implementiert und erprobt werden soll.

Ziel des Pilotversuchs ist es, Erkenntnisse bezüglich einer möglichst jahrgangsbezogenen Vollausstattung zu gewinnen. Eine Abweichung davon ist aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen vereinzelt möglich.

### 2. Festlegung technischer Mindestkriterien

Die Schulen müssen sich darauf verlassen können, dass mit den mobilen Endgeräten auch effektiv im Unterricht gearbeitet werden kann. Welche Geräte hierfür technisch geeignet sind, hängt von der konkreten technischen Situation und den pädagogisch-didaktischen Zielsetzungen an der jeweiligen Schule ab.

Die Pilotschulen können daher technische Mindestkriterien vorgeben. Diese können sich zum Beispiel auf die Displaygröße, das Betriebssystem sowie verschiedene Ausstattungskomponenten (z. B. Eingabestift, Tablet-Tastatur) beziehen. Förderfähig sind Geräte, die diese Mindestkriterien erfüllen.

Die technischen Mindestkriterien werden vorab in geeigneter Weise mit der Schulfamilie und dem Sachaufwandsträger abgestimmt.

### 3. Information der Erziehungsberechtigten

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts ist die Beteiligung möglichst aller Erziehungsberechtigten der benannten Jahrgangsstufen erstrebenswert.

Die Schulen sollen daher beim Beschaffungsvorgang unterstützen, etwa indem sie die Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Jahrgangsstufen umfassend, z. B. im Rahmen von digitalen Elterninformationen (Videokonferenzen), Elternabenden oder Elternbriefen, über die Teilnahme am Pilotversuch und das Beschaffungsmodell informieren.

Dabei sollen der Angebotscharakter und die Freiwilligkeit der Teilnahme betont werden.

Nehmen die Erziehungsberechtigten das Angebot nicht an und kann damit eine Ausstattung der Jahrgangsstufe mit geeigneten mobilen Endgeräten nicht erreicht werden, stellen die Schulen nach Möglichkeit die fehlenden Geräte aus ihrem Bestand an Schülerleihgeräten zur Verfügung.

#### 4. Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung

Die Beschaffung der mobilen Endgeräte erfolgt im Namen, auf Rechnung und zum Eigentum der Erziehungsberechtigten.

Beschaffen die Erziehungsberechtigten die Geräte selbstständig, ist darauf zu achten, dass die Mindestkriterien sorgfältig beschrieben sind, sodass die Beschaffung der geeigneten Geräte gewährleistet werden kann.

Mit Blick auf die Organisation des Beschaffungsprozesses sind unterschiedliche Grade und Formen der Unterstützung der Erziehungsberechtigten möglich:

Einholung von Angeboten durch die Pilotschule in fremdem Namen:

Die Schulen können für die Erziehungsberechtigten bei Händlern Angebote einholen. Hierbei ist es wichtig, dass sie ausdrücklich darauf hinweisen, in fremden Namen zu handeln und dieses Angebot lediglich zur Information der Eltern dienen soll.

Anschließend können die Schulen die Beschaffung für die Eltern bündeln und an die Anbieter die benötigte Stückzahl je Klasse übermitteln.

Diese schließen Einzelkaufverträge mit den Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten können das Gerät anschließend beim Händler bezahlen und abholen.

Wenn die Erziehungsberechtigten eine entsprechende Einwilligung erteilt haben, können die Geräte auch direkt an die Schule geliefert werden.

Informationen für Erziehungsberechtigte über Angebote mehrerer Anbieter:

Im Rahmen eines Elternabends können die Schulen auch auf Anbieter hinweisen, bei

welchen die Erziehungsberechtigten die Geräte kaufen können. Eine Bestellung könnten auch der Elternbeirat oder die Klassenelternsprecher organisieren. Auch hier würden die Erziehungsberechtigten wieder einzeln bezahlen und die Händler würden den Erziehungsberechtigten das Gerät entweder direkt aushändigen oder an die Schule liefern.

## 5. Antragsstellung

Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern der Pilotklassen sowie volljährige Schülerinnen und Schüler der Pilotklassen können die Förderanträge über einen Online-Antrag stellen.

Das Online-Formular ist unter dem Link [www.dsdz.bayern.de](http://www.dsdz.bayern.de) verfügbar.

## 6. Auszahlung der Förderung an die Erziehungsberechtigten durch das Landesamt für Schule (LAS)

Die Auszahlung erfolgt anschließend nach vollständiger Bewilligung durch das Landesamt für Schule auf das Konto der jeweiligen Antragstellerin oder des jeweiligen Antragstellers.

# Materialien

## Welche Unterstützungsmaterialien stehen den Pilotschulen zur Verfügung?



Für die technische Implementierung einer 1:1-Ausstattung können die Pilotschulen auf folgende Angebote zurückgreifen:

Fortbildungsveranstaltung für die pädagogischen Systembetreuerinnen und -betreuer der Pilotschulen

[SCHULNETZ-Lehrgänge](#) zur Qualifizierung von Systembetreuerinnen und -betreuern  
informationstechnische Beratung durch die [Beratung digitale Bildung](#)

Empfehlungen des [Votums](#) als Hilfestellung für die Definition technischer Mindestkriterien (s. Kap. 10 „Hardware“).

Entscheidungshilfen zur erfolgreichen Durchführung des Pilotversuchs

grundlegende Informationen zum Einsatz eines [Mobile Device Managements](#)

[Entscheidungshilfe zur Wahl mobiler Schülerendgeräte](#)

<https://www.km.bayern.de/download/4-24-01/Entscheidungshilfe%20zur%20Wahl.pdf>

[Konfigurationsempfehlungen für mobile Endgeräte](#)

<https://www.km.bayern.de/download/4-24-01/Konfigurationsempfehlungen.pdf>

[Szenarien zur Gestaltung einer Ladeinfrastruktur für mobile Endgeräte an der Schule](#)

<https://www.km.bayern.de/download/4-24-01/Ladeinfrastruktur.pdf>

[Übersicht über sinnvolle Konzepte zur drahtlosen Bildübertragung](#)

<https://www.km.bayern.de/download/4-24-01/Drahtlose%20Bildübertragung.pdf>

[Hinweise zur Überprüfung der schulischen IT-Infrastruktur](#)

<https://www.km.bayern.de/download/4-24-01/Schulische%20IT-Infrastruktur.pdf>

# Antragstellung

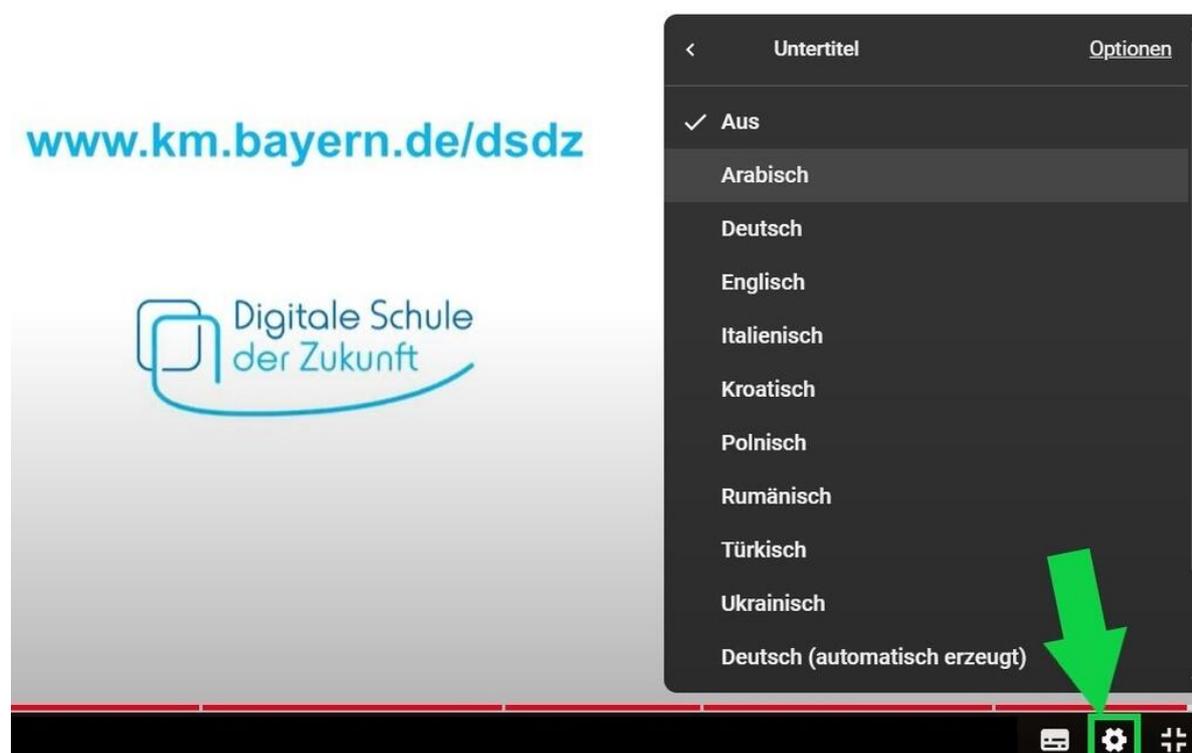
# Zum Förderantrag

Auf der folgenden Internetseite kann die Förderung eines mobilen digitalen Endgeräts (Tablet, Laptop oder Convertible) beantragt werden. Voraussetzung ist, dass die Schulklasse des Kindes am Pilotversuch „Digitale Schule der Zukunft“ teilnimmt und im Schuljahr 2022/2023 noch keine Förderung beantragt wurde. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind selbst antragsberechtigt.

[www.dsdz.bayern.dehttps://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmuk/stmuk/digitale\\_schule\\_foerderantrag/index](https://www.dsdz.bayern.dehttps://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmuk/stmuk/digitale_schule_foerderantrag/index)

# Erklärvideo zur Antragstellung

Youtube-Video



Über die Einstellungen auf YouTube besteht die Möglichkeit, das Erklärvideo mit Untertiteln in den Sprachen Arabisch, Deutsch, Englisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch,

Rumänisch, Türkisch sowie Ukrainisch anzeigen zu lassen.

---

## Auf einen Blick

Schritt 1		Die Erziehungsberechtigten füllen den Antrag online aus ( <a href="http://www.dsdz.bayern.de">www.dsdz.bayern.de</a> ).
Schritt 2		Nach dem Ausfüllen kann der Antrag direkt heruntergeladen und gespeichert werden. Zudem wird der Antrag an die angegebene E-Mail-Adresse geschickt.
Schritt 3		Der Antrag wird mit den notwendigen Belegen (Kaufnachweis, Zahlungsbeleg) an der Schule digital oder in Papierform eingereicht.
Schritt 4		Die Anträge werden von der Schule geprüft.
Schritt 5		Die Förderbescheide werden vom Landesamt für Schule an die Erziehungsberechtigten gesendet und die Förderung ausbezahlt.

---

## Im Detail

### Schritt 1 – Förderantrag ausfüllen

#### Online-Förderantrag

Der Förderantrag muss zunächst online beim Landesamt für Schule (LAS) eingereicht werden. Das entsprechende Online-Formular ist unter [www.dsdz.bayern.de](http://www.dsdz.bayern.de) erreichbar.

#### Auswahl der Schule

Wählen Sie zunächst eine Schulart aus (Mittelschule, Realschule, Gymnasium, Förderschule oder Wirtschaftsschule).

Wählen Sie dann den Regierungsbezirk aus, in dem sich die Schule befindet. Sollten Sie bei der Auswahl der Schule Ihres Kindes Unterstützung benötigen, in welchem Regierungsbezirk die Schule Ihres Kindes liegt, können Sie sich auf der [Homepage des Kultusministeriums](#) informieren, indem Sie auf die verschiedenen Regierungsbezirke in der Karte klicken.

Wählen Sie die Schule aus, die Ihr Kind besucht.

Benötigen Sie darüber hinaus Unterstützung, wenden Sie sich hierfür bitte an die Schule Ihres Kindes.

#### Daten der Schülerin bzw. des Schülers

Füllen Sie die Felder aus. Geben Sie den Nachnamen und den Vornamen Ihres Kindes sowie die Jahrgangsstufe an, die Ihr Kind derzeit besucht.

#### Angaben zum Erziehungsberechtigten

Füllen Sie die Felder aus.

#### Angaben zum mobilen Endgerät

Die Schule kann technische Kriterien festlegen, die das digitale Gerät erfüllen muss. Nur wenn diese Kriterien erfüllt sind, ist eine Förderung des Geräts möglich. Zudem darf das Kaufdatum nicht vor dem 07. Juni 2023 liegen.

#### Andere Leistungen

Füllen Sie die Felder aus.

#### Elektronische Übermittlung des Antrags

Wenn das Formular vollständig ausgefüllt ist, wird der Antrag mit einem Klick auf „Absenden“ übertragen.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag zusammen mit den Belegen an der Schule Ihres Kindes einzureichen ist (s. Schritte 3 und 4).

Die dritte Seite des Antrags dient der Antragsprüfung durch die Schule. Von den Erziehungsberechtigten ist diese Seite nicht auszufüllen.

### Schritt 2 – Antrag herunterladen

Nachdem der Antrag digital übermittelt wurde (s. Schritt 1), können Sie den Antrag herunterladen. Zusätzlich wird Ihnen der ausgefüllte Antrag an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse geschickt.

### Schritt 3 – Einreichen des Antrags bei der Schule

Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Schule,

in welcher Form (in Papier oder in digitaler Form) und  
bis wann

der Antrag eingereicht werden muss.

### Schritt 4 – Antragsprüfung

Die Schule überprüft, ob

der Antrag vollständig ausgefüllt wurde,  
die entsprechenden Belege beigefügt sind,  
die Antragstellerin bzw. der Antragssteller antragsberechtigt ist (d. h.  
Erziehungsberechtigte bzw. Erziehungsberechtigter eines Kindes ist, das am  
Pilotversuch „Digitale Schule der Zukunft“ beteiligt ist oder eine volljährige Schülerin  
bzw. ein volljähriger Schüler in einer Pilotklasse) und  
ob das gekaufte mobile Endgerät förderfähig ist.

Das Prüfergebnis wird an das Landesamt für Schule übermittelt.

### Schritt 5 – Auszahlung der Förderung

Sie erhalten per E-Mail einen Förderbescheid. Der Förderbetrag wird auf das von Ihnen  
angegebene Konto überwiesen.

---

## Die wichtigsten Fragen im Überblick

### Welche Angaben sollen zum Modell gemacht werden?

Geben Sie hier die Gerätebezeichnung an: z. B. „Apple iPad (9. Generation)“; „Microsoft Surface Go3 o. Ä.“

### Was wird unter dem Endpreis (ohne nicht zuwendungsfähiges Zubehör und sonstige Nebenleistungen) verstanden?

Nichtzuwendungsfähiges Zubehör wäre beispielsweise eine Schutzfolie oder eine Tasche für das Gerät. Unter sonstigen Nebenleistungen versteht man eine Versicherung, Einrichtungskosten, Garantieverlängerung oder auch Kosten für Software usw.

### Wo ist das Datum des Kaufs zu finden?

Das Datum ist auf dem Kaufbeleg (Rechnung oder Kassenzettel) zu finden.

### Was ist der Unterschied zwischen einem Kaufbeleg und einem Zahlungsbeleg?

**Kaufbeleg:** Ein Kaufbeleg ist ein Dokument, das üblicherweise einem Verbraucher ausgehändigt wird, wenn ein Verkauf erfolgt. In der Regel enthält er Informationen darüber, was gekauft wurde, wie viel bezahlt wurde und wie die Zahlung erfolgte.

**Zahlungsbeleg:** Er gilt als Beweis, dass eine Zahlung tatsächlich geleistet wurde (z. B. Kassenbon bei Barzahlung, Nachweis der Einzugsermächtigung oder Überweisung auf dem Kontoauszug, Kreditkartenabrechnung)

Wenn ein Gerät direkt im Laden bar oder mit EC-Karte bezahlt wurde, ist der Kaufbeleg zugleich der Zahlungsbeleg.

### Bis wann muss der Förderantrag spätestens eingereicht werden?

Bitte informieren Sie sich bei der Schule Ihres Kindes, bis wann der Förderantrag online gestellt und zusammen mit den Belegen bei der Schule eingereicht werden soll. Förderanträge, die nach dem 23. Februar 2024 eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

### **Ist es möglich, neben der mit dem Formular beantragten Förderung zusätzliche Leistungen zu bekommen?**

Eine Kombination aus Fördermitteln des Landes im Rahmen des Pilotversuchs „Digitale Schule der Zukunft“ mit Fördermitteln Dritter (z. B. Förderverein, Stiftung, Sozialhilfeträger, Kommune etc.) ist grundsätzlich möglich. Jedoch darf die Summe aller Förderungen nicht höher sein als die Kosten für das mobile Endgerät. Daher muss angegeben werden, ob weitere Fördermittel beantragt oder bereits ausgezahlt wurden.

Anzugeben sind dabei nur Förderungen, die nicht von den Erziehungsberechtigten zurückzahlen sind (z. B. im Fall, dass ein Förderverein der Schule den Geldbetrag nur vorgestreckt hat).

### **Wie kann sich die Förderung nach diesem Förderprogramm reduzieren?**

Die mobilen Endgeräte werden vom Freistaat mit je 300 Euro gefördert.

Zu beachten ist dabei, dass die Zuwendungen aller Zuwendungsgeber die Höhe der förderfähigen Ausgaben (Kosten für das mobile Gerät einschließlich der von den Schulen im Rahmen von Anlage 1 ggf. verbindlich vorgegebenen Ausstattungskomponenten) nicht übersteigen.

Sollte sich durch eine zusätzliche Förderung eine Überförderung ergeben (d. h. eine Förderung, die die förderfähigen Gesamtkosten übersteigt), wird die staatliche Förderung im Rahmen des Pilotversuchs entsprechend reduziert.

### **Unter welchen Umständen ist die erneute Förderung einer Schülerin bzw. eines Schülers möglich?**

Eine erneute Förderung ist möglich, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in eine andere Schule wechselt und das ursprünglich gekaufte Gerät in der neuen Schule nicht eingesetzt werden kann (vgl. Nr. 7.4.2 der [Förderrichtlinie](#)). Wird innerhalb einer Schule die Klasse gewechselt, ist keine erneute Förderung möglich.

### **Wie schnell kann nach der Antragstellung mit der Auszahlung der Förderung gerechnet werden?**

Der Zeitraum ist abhängig vom Prüfprozess an der jeweiligen Schule und an der Bewilligungsstelle, dem Landesamt für Schule. Nach positiver Prüfung werden die

Förderungsgelder schnellstmöglich ausgezahlt. Zu beachten ist zusätzlich die übliche Dauer der Überweisung bis zur Gutschrift auf dem Konto.

---

## Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu Fragen rund um das Förderverfahren finden Sie bei den FAQ zur [Beschaffung der mobilen Endgeräte](#).